

Liestal, 13. April 2021 / BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/422
Motion	von Saskia Schenker
Titel:	Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Das geltende Gesetz sieht bereits heute vor, dass Solaranlagen in Kernzonen zulässig sind. Bauvorhaben von Solaranlagen die, wie im Motionstext beschrieben in «Kern-, Ortsbildschutz- und Denkmalschutzzonen» liegen, werden in der Praxis zeitgemäss und massvoll beurteilt. Die Kriterien, die vom Bund in der Raumplanungsverordnung für Solaranlagen in diesen Gebieten festgelegt wurden, bedürfen keiner weiteren Lockerung.

Beim erwähnten Fall in Itingen handelt es sich nicht um eine «Kern-, Ortsbildschutz- und Denkmalschutzzone», sondern um ein Gebiet, das gemäss dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) das Erhaltungsziel A aufweist. Das Gebiet ist also durch den Bund als «Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung» eingestuft. Für nationale Kulturdenkmäler gelten strengere Richtlinien und Kriterien. Solaranlagen dürfen hier das Kulturdenkmal nicht wesentlich beeinträchtigen. Die in der Motion erwähnte restriktive Auslegung bezieht sich auf ein ISOS-A Gebiet ausserhalb einer Kernzone.

Der Regierungsrat unterstützt eine Überprüfung der geltenden Richtlinien zur Umsetzung von Solaranlagen in der Kernzone.

Basierend auf den geltenden rechtlichen Voraussetzungen ist der Regierungsrat deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.